
Stand: September 2023

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat gemäß §§ 113, 106 Absatz 1 Nr. 5 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006, S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), und gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 5a der Satzung der Handwerkskammer Bremen in der Fassung vom 13. Juli 2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2022, folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag nach dieser Beitragsordnung in Verbindung mit § 113 der Handwerksordnung (HwO) erhoben.
- (2) Beitragsjahr ist das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres oder mit der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle) bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke sowie der handwerksähnlichen Gewerbe.
- (2) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften (selbständige im Handwerk tätige Personen), die in eines der in Absatz 1 genannten Verzeichnisse eingetragen sind. Personen, die gemäß § 90 Abs.3 und Abs.4 HwO Mitglieder der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro übersteigt, sind ebenfalls beitragspflichtig. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro je Kalenderjahr nicht übersteigt.
- (3) Bei Eintragung in eines der in § 2 Absatz 1 genannten Verzeichnisse im Laufe des Beitragsjahres wird
 - a) der volle Jahresbeitrag erhoben, wenn die Eintragung im ersten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - b) dreiviertel des Jahresbeitrages erhoben, wenn die Eintragung im zweiten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - c) der halbe Jahresbeitrag erhoben, wenn die Eintragung im dritten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - d) einviertel des Jahresbeitrages erhoben, wenn die Eintragung im letzten Quartal des Beitragsjahres erfolgt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Quartals in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen gelöscht wird. Eine Erstattung des darüber hinaus geleisteten Anteils am Jahresbeitrag erfolgt auf Antrag.
- (5) Natürliche Personen, die keine Mitarbeitenden beschäftigen, bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt werden, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit.
Die Befreiung ist nicht rückwirkend für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

Stand: September 2023

§ 3 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen für den Zusatzbeitrag werden alljährlich von der Vollversammlung beschlossen.
- (3) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden die Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit EUR 0,- festgesetzt wurde.
- (4) Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können
 - a) für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, höhere Grundbeiträge festgesetzt werden,
 - b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.
- (5) Liegt der für die Beitragsberechnung maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden.
- (6) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag oder Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 4 Grund- und Zusatzbeitrag gemischt-gewerblicher Betriebe

- (1) Für Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen ist der Grundbeitrag in voller Höhe fällig. Bei gestaffelten Grundbeiträgen wird nur der auf den handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil entfallende anteilige Gewerbeertrag bzw. Gewinn für die Berechnung des Grundbeitrags herangezogen.
- (2) Beitragspflichtige gemäß Abs. 1, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
- (3) Können Betriebsinhabende den nach Abs. 2 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 sowie § 113 Abs. 2 Satz 12 der HwO die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.

§ 5 Neugründung von Betrieben

Ist für den Betriebsinhabenden im Bemessungszeitraum kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt worden, weil er den Betrieb neu gegründet hat, so ist für die Beitragsberechnung der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des ersten vollen Kalenderjahres nach der Betriebseröffnung maßgebend.

§ 6 Übernahme bestehender Betriebe

- (1) Wird ein Betrieb übernommen und fortgeführt, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb in anderer Rechtsform (z. B. in Form einer GmbH.) weitergeführt wird.
- (2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabenden niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

Stand: September 2023

- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, die einen Kehrbezirk neu übernehmen.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig.

Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann die Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen. Hierbei sollen die Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 233 ff AO) Berücksichtigung finden.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von der Handwerkskammer gemäß Gebührentarif schriftlich angemahnt. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich Portokosten kann eine Gebühr nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) erhoben werden.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragspflichtige.

§ 9 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Beiträge dürfen, ganz oder teilweise, nur

- (1) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- (2) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Anrechnung oder Erstattung von geleisteten Beiträgen,
- (3) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer Bremen zu richten.
- (2) Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist. Im Übrigen finden die Verjährungsbestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am xx.xx.2023 in Kraft und setzt die Beitragsordnung vom 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 4. Dezember 2017 außer Kraft.



Stand: September 2023

Diese Beitragsordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung am 13.06.2023 geändert und durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation am 28.08.2023 sowie durch die Senatorin für Kinder und Bildung am 26.09.2023 genehmigt.